Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.02.2020, BGBL. I S. 148 in Verbindung mit §§ 15 a Abs. 2, 16 S. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV.NRW. S. 923) in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr

folgende

Änderung der Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

Die in der Anlage der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19.10.2020 benannten Straßen, in denen Personen zu den **Haupteinkaufszeiten, montags bis freitags von 08.00- 18.00 Uhr und samstags von 08.00-16.00 Uhr** zum Tragen einer Mund- Nase- Bedeckung verpflichtet sind, wird im Unterpunkt Innenstadt um folgende Straße ergänzt:

Eppinghofer Straße

Der Punkt 2 der Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 wird wie folgt neu gefasst: Die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 kann erst aufgehoben werden, nachdem die jeweiligen Grenzwerte der 7 Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Diese Änderung der Allgemeinverfügung tritt am 21. Oktober 2020 in Kraft.

Begründung:

Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 – IfSBG NRW). Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zu-

ständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Die Eppinghofer Straße ist den in der Anlage benannten Straßen anzufügen, auf denen Personen zum Tragen einer Mund- Nase- Bedeckung verpflichtet sind. Bei der Eppinghofer Straße handelt es sich um eine publikumsträchtige Straße in der Innenstadt, auf der regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,50 m zwischen Personen zu erwarten ist. Nach § 15 a Abs. 3 Nr. 5 CoronaSchVO muss für diese Bereiche das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung festgelegt werden.

Im Punkt 2 der Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 muss ein redaktioneller Fehler berichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 13, 15a, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV.NRW. S. 923)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
- § 28 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) IFSG –
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die

Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. I S. 3803).

Hinweise:

Die Vorschriften der CoronaSchVO bleiben unberührt und sind zu beachten.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 20.10.2020

Im Auftrag

Otto